

TOP 4: Entwurf der Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung nach § 556d Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung)

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf einer die Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung nach § 556 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung).

Erläuterungen:

Die rheinland-pfälzische Landesregierung nutzt die durch § 556d Abs. 2 BGB geschaffene Möglichkeit, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses zu begrenzen. Die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) darf in diesen Gebieten höchstens um 10 Prozent überschritten werden.

Auf Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens wurden die Städte Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Trier als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen.

Am 1. April 2020 ist das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn zu. Hierdurch besteht für die Länder die Möglichkeit, die Mietpreisbremse um weitere fünf Jahre zu verlängern. Eine Rechtsverordnung nach § 556d Abs. 2 Satz 1 BGB muss nun spätestens am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Die bisherige Mietpreisbegrenzungsverordnung vom 19. September 2019 tritt mit Ablauf des 7. Oktober 2020 außer Kraft. Die neue Mietpreisbegrenzungsverordnung tritt am 8. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 7. Oktober 2025 außer Kraft.